

# MEHR SPIELRAUM FÜR

**Mutmassliche ausländische Kriegsverbrecher können laut Militärstrafgesetz neu nur angeklagt werden, wenn sie einen «engen Bezug» zur Schweiz haben. Hingegen sind Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit weiterhin ohne diese Einschränkung verfolgbare.**

■ Anna Petrig, Andreas Felder

Ende 2003 hat nach dem Ständerat auch der Nationalrat entschieden: Mutmassliche ausländische Kriegsverbrecher können nur vor ein schweizerisches Militärgericht gestellt werden, wenn sie sich in der Schweiz aufhalten und einen «engen Bezug» zum Land aufweisen. Darunter ist laut Bundesrat Samuel Schmid vor allem ein Zweitwohnsitz zu verstehen. Aber auch ein Aufenthalt zu medizinischen Zwecken oder der Besuch von Familienangehörigen in der Schweiz reiche für eine strafrechtliche Verfolgung aus. Asylsuchende (auch mit negativem Entscheid) stünden ebenfalls in einem genügend «engen Bezug» zur Schweiz. Für die Ratslinke und die Schweizerische Gesellschaft gegen die Straflosigkeit (Trial) stellt diese Revision trotzdem einen Rückschritt dar.

## **Gesetzesrevision: Verfolgung eingeschränkt**

Ein russischer Offizier beispielsweise, der verdächtigt wird, in Tschetschenien Massaker befohlen zu haben und der in die Schweiz kommt, um seinen Bankier zu treffen, kann nach der Gesetzesrevision nicht mehr verhaftet werden. Obwohl die Verfolgung von Kriegsverbrechen in der Schweiz nunmehr eingeschränkt ist, bleibt das Land jedoch als Vertragspartei des Römer Statuts – der vertraglichen Grundlage des neu gegründeten Internationalen Strafgerichtshofs – verpflichtet, Völkermord und Verbrechen

gegen die Menschlichkeit zu ahnden.

## **Völkermord: Seit dem Jahr 2000 strafbar**

Völkermord ist im schweizerischen Recht erst seit 2000 strafbar. Das Parlament ist der Bestrafungspflicht von Personen, denen die Begehung von Genozid zur Last gelegt wird – wie sie in der Völkermordkonvention von 1948 statuiert wird – mit der Verabschiedung von Art. 264 StGB (Völkermord) nachgekommen. Da der Tatbestand unabhängig von einem bewaffneten Konflikt Geltung beansprucht, wurde er im zivilen Strafgesetzbuch verankert. Gemäss Art. 75<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist das Delikt unverjährbar.

Als Völkermord wird ein Angriff auf die physische Existenz oder den künftigen Fortbestand einer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gruppe bezeichnet. Der Tatbestand des Genozids ist doppel-schichtig: Die erste Ebene besteht in der vorsätzlichen Begehung eines der im Tatbestand abschliessend aufgezählten Basisdelikte (zum Beispiel Tötung). Die zweite Ebene stellt den breiteren Kontext der Verneinung der Daseinsberechtigung einer bestimmten Gruppe dar, in den sich das Basisdelikt eingliedert. Der Täter handelt also mit einer besonderen Absicht, eine Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.

Völkermord ist in der Schweiz nicht nur strafrechtlich verfolgbare, wenn er auf Schweizer Boden (Art. 3 und 7 StGB) oder im Ausland durch einen Schweizer Bürger (Art. 6 StGB) oder gegen einen Schweizer

Bürger (Art. 5 StGB) verübt wurde, sondern auch, wenn er im Ausland von Ausländern an Ausländern begangen wurde. Dieses Universalitätsprinzip ist in Art. 264 Abs. 2 StGB verankert und unterliegt zwei Voraussetzungen: Der Täter muss sich in der Schweiz befinden und die Möglichkeit zur Auslieferung darf nicht gegeben sein.

Laut Art. 340 Abs. 2 StGB ist für eine mögliche Verletzung des Genozidverbots die Bundesgerichtsbarkeit gegeben. Während die Untersuchung einzig in der Zuständigkeit der Schweizerischen Bundesanwaltschaft liegt, kann der Bundesanwalt die Beurteilung in der Sache selbst gestützt auf Art. 18<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) einer kantonalen Behörde übertragen. In diesem Fall führt er die Anklage vor dem kantonalen Gericht.

## **Gerichtsbarkeit: Bundesrat zuständig**

Meist wird Völkermord im Kontext eines bewaffneten Konfliktes verübt. So ist es nicht selten, dass mit der gleichen Handlung oder im Rahmen des gleichen Tatablaufs sowohl gegen das Völkermordverbot als auch gegen das humanitäre Völkerrecht, das in die militärische Gerichtsbarkeit fällt, verstossen wird. Deshalb legt Art. 221 MStG fest, dass beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, die teils der militärischen und teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, der Bundesrat entscheidet, ob die Beurteilung ausschliesslich der militärischen oder der zivilen Justiz zu übertragen sei. Die Kompetenz, diesen Zuweisungsentscheid zu treffen, wird in Art. 46 Abs. 2 MStV (Verordnung über die Militärstrafrechtspflege) dem Oberauditor der Armee übertragen.

Mit dem Inkrafttreten des Art. 26 lit. a Strafgerichtsgesetz am 1. April

# KRIEGSVORBRECHER

2004 wird neu die Strafkammer des Bundesstrafgerichts für die Beurteilung von möglichen Verletzungen des Genozidverbots zuständig sein, so weit der Bundesanwalt die Untersuchung und Beurteilung nicht den kantonalen Behörden überträgt. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt auch die von den eidgenössischen Räten am 24. März 2000 verabschiedete Revision des Art. 221 MStG in Kraft setzen wird. Dieser sieht für den Fall der Konkurrenz zwischen Völkermord und einer Verletzung des humanitären Völkerrechts den Vorrang des zivilen Gerichts vor.

## «Schwere Verletzungen»: Verfolgung zwingend

Verletzungen des humanitären Völkerrechts werden gemeinhin als Kriegsverbrechen bezeichnet. Internationale Übereinkommen (vor allem die vier Genfer Konventionen von 1949 und die beiden Zusatzprotokolle von 1977) verpflichten die Schweiz, Verantwortliche von «schweren Verletzungen» selber strafrechtlich zu verfolgen oder an einen interessierten Staat zur Aburteilung auszuliefern (aut dedere aut iudicare). Verbrechen, die in den Genfer Konventionen als schwer bezeichnet werden, sind unverjährbar (Art. 56<sup>bis</sup> MStG). Die Verjährung weniger gravierender Verbrechen richtet sich nach Art. 51 MStG.

Als schwere Verletzungen gelten zum Beispiel Mord, Folter, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden, Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit, ungesetzliche Deportationen und Geiselnahmen (Art. 49 f., 50 f., 129 f., 146 f. der vier Genfer Konventionen und Art. 85 Protokoll I). Die Schweiz ist dieser Verpflichtung 1967 mit Schaffung von Art. 108 ff. MStG nachgekommen. In diesem Zusammenhang interessiert beson-



BILD KEYSTONE

ders Art. 109: Dessen Generalklausel stellt die Verletzung von internationalen Abkommen über Kriegsführung sowie über den Schutz von Personen und Gütern sowie von anerkannten Gesetzen und Gebräuchen des Krieges unter Strafe. Von dieser breiten Formulierung sind

nicht nur die erwähnten «schweren Verletzungen» erfasst, sondern auch sämtliche weiteren Verletzungen von Regeln des humanitären Völkerrechts, die unmittelbar anwendbar sind.

Dem Militärstrafrecht unterstehen laut Art. 2 Ziff. 9 MStG neben

Begräbnis von bosnischen Muslimen in Srebrenica: Tatbestand Völkermord

den Angehörigen der Armee auch Zivilpersonen, die sich der Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte schuldig machen. Der Begriff der «Zivilpersonen» umfasst schweizerische und ausländische Zivilpersonen sowie ausländisches Militärpersonal. Durch Art. 9 Abs. 1 MStG sind auch strafbare Handlungen erfasst, die im Ausland begangen wurden.

Zur Verfolgung von Kriegsverbrechen ist die Militärjustiz zuständig (Art. 218 MStG). Der Oberauditor der Armee leitet Untersuchungen von Amtes wegen ein; dem Oberauditor sind auch Anträge einzureichen oder einschlägige Informationen über verdächtige Personen zukommen zu lassen. Ordnet er entgegen einem ihm gestellten Antrag keine vorläufige Beweisaufnahme oder keine Voruntersuchung an, so kann beim Vorsteher des Militärdepartementes Beschwerde geführt werden (Art. 39 Abs. 2 MStV). Nach Abschluss der Voruntersuchung erhebt der Auditor Anklage, oder er stellt das Verfahren ein. Gegen diese Einstellungsverfügung können der Beschuldigte, der Geschädigte, der Oberauditor sowie die Opfer Rekurs an das Divisionsgericht erheben (Art. 112 ff. MStP).

### **Angriffe auf Zivilisten: Tatbestand unverjährbar**

Bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt es sich um einzelne Verbrechen, die im Kontext eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Die Verjährung wird allgemein durch die Art. 70 und 71 StGB geregelt. Gemäss Art. 75<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. 2 sind auf Diskriminierung beruhende Verbrechen gegen die Menschlichkeit unverjährbar. Verbrechen gegen die Menschlichkeit können von jedermann (Zivil- und Militärpersonen) und jederzeit (Frie-

dens- und Kriegszeiten) begangen werden.

Das schweizerische Strafrecht kennt keinen unmittelbaren Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Mehrzahl der einzelnen Verbrechen sind jedoch im StGB als «gewöhnliche» Straftatbestände inkriminiert, wobei aber der typische Unrechtsgehalt der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie das qualifizierende Element des ausgedehnten oder systematischen Angriffs regelmässig fehlen. Diesen Aspekten kann bei der Festsetzung des Strafmasses Rechnung getragen werden. Es handelt sich dabei zum Beispiel um folgende Tatbestände: vorsätzliche Tötung (Art. 111), Ausrottung (Art. 111 i. V. m. Art. 68), Folter (Art. 122 i. V. m. Art. 183), Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt (Art. 188 ff.), Verfolgung (zum Teil von Art. 261<sup>bis</sup> StGB erfasst), zwangsweises Verschwindenlassen von Personen (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2).

Die herkömmlichen Anknüpfungskriterien stellen im Bereich dieser Verbrechen keine Probleme dar (Art. 3, 5, 6 StGB). Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein Ausländer, der im Ausland an Ausländern Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, in der Schweiz verfolgt werden kann. Eine (zu) enge Auslegung des Art. 6<sup>bis</sup> StGB lässt dies auf den ersten Blick nicht zu, da die Schweiz kein internationales Abkommen unterzeichnet hat, das sie zur Verfolgung von Urhebern solcher Verbrechen verpflichtet. Eine völkerrechtskonforme Auslegung (Art. 5 Abs. 4 BV) mit Blick auf die Entwicklung im internationalen Strafrecht drängt aber den Schluss auf, dass die Schweiz nicht nur befügt, sondern sogar verpflichtet ist, ausländische Verantwortliche von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen – sofern sie sich in der Schweiz befinden, nicht aus-

geliefert werden und die doppelte Strafbarkeit gegeben ist.

Zur Verfolgung und Beurteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind die kantonalen Behörden zuständig (Art. 343 StGB). Ist der mutmassliche Täter auch noch Kriegsverbrechen beschuldigt, die der militärischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen, so entscheidet der Oberauditor über die ausschliessliche Zuständigkeit der zivilen oder der militärischen Behörden (Art. 221 MStG i. V. m. Art. 46 Abs. 2 MStV).

### **Handlungsbedarf: Strafverfolgung ausbauen**

Handlungsbedarf besteht besonders bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Verfolgung, Versklavung oder Apartheid, die vom schweizerischen Recht nicht oder nur ungenügend erfasst sind. Das könnte sich aber bald ändern. Eine Arbeitsgruppe des Bundes befasst sich zurzeit mit ergänzenden Massnahmen zur Umsetzung des Römer Statuts. Ziel: Eine lückenlose Verfolgung der entsprechenden Verbrechen, um dem Anspruch der Opfer nach Gerechtigkeit vollständig und umfassend nachzukommen.

#### **Literatur**

■ TRIAL (Hrsg.), Der Kampf gegen die Strafflosigkeit im schweizerischen Recht, Montreux 2003, mit Beiträgen von Bernard Bertossa, Philip Grant u. a., kann auf Deutsch und Französisch kostenlos bezogen werden unter [www.trial.ch.org](http://www.trial.ch.org)

■ Michael Duttwiler / Andreas Felder / Anna Petrig (Hrsg.), International Criminal Court – Cour pénale internationale – documents, Bern 2003

■ Botschaft vom 15. November 2000 über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts (BBl 2001 391 ff.).

Siehe auch das Gespräch mit Philip Grant, Präsident von Trialyy, «La fin de l'impunité», Seite 50–53 in dieser Nummer.